

Europäische Union  
Änderungen im Mehrwertsteuerrecht  
ab 1.1.2010

EU-Thema!

Kroatien  
Das neue Arbeitsgesetz

Russland  
CHECKLISTE:  
Erwerb von Anteilen einer GmbH

Tschechien  
Einschränkung der Haftung  
durch Vertrag zulässig?

Ungarn  
Änderungen der Regelungen  
für Finanzmärkte

**CHSH**

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati



WEISS-TESSBACH

**WOLF THEISS**

**schönherr**  
RECHTSANWÄLTE



TPA Horwath

**Noerr**

MANZ

## UNGARN – Die Grenzen der verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Revision von Inbetriebnahmegenehmigungen

**In einem Verf über die gerichtliche Anfechtung einer rechtskräftigen Inbetriebnahmegenehmigung kann die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Baugenehmigung nicht beantragt werden.**

Die Komitats-Verkehrsaufsicht hat im Jahr 2004 eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Radfahrwegs entlang der Donau erteilt. Die erstinstanzliche Baugenehmigung erwuchs in Rechtskraft. Der Bauträger beantragte die Inbetriebnahmegenehmigungen<sup>1)</sup> nach Fertigstellung im Jahr 2006, die von der Baubehörde auf Grund der vorliegenden fachbehördlichen Zustimmungen auch erteilt wurde. Der B wurde für 14 Tage öffentlich ausgehängt.

Die Kl erhob eine Berufung gegen den B, die von der zweitinstanzlichen Behörde abgewiesen und daraufhin von der Kl gerichtlich angefochten wurde.<sup>2)</sup> Die Kl beantragte in ihrer Klage die Außerkraftsetzung der Inbetriebnahmegenehmigung. Sie begründete ihre Parteienstellung damit, dass sie Eigentümerin einer benachbarten Liegenschaft sei, wo sie ein Restaurant betreibe. Die Zufahrt und Belieferung der Raststätte sei über den Radweg möglich, somit liege infolge der Befahrbarkeit und aus Gründen der Unfallsicherheit das erforderliche rechtliche Interesse zur Begründung ihrer Parteienstellung vor.

Auf Grund der vom Sachverständigen erhobenen Tatsachen stellte das Gericht erster Inst fest, dass der Radfahrweg der Baugenehmigung entsprechend errichtet wurde, die Fachbehörden die erforderlichen Zustimmungen erteilt hatten und keine Gründe für die Verweigerung der Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung vorlagen. Die Ausführungen des Sachverständigen hinsichtlich der Möglichkeit einer zweckmäßigeren Führung des Weges ließ das Gericht außer Acht. Die Wegführung und sonstige Zweckmäßigkeitsaspekte sind im Verfahren zur Erteilung der Baugenehmigung zu prüfen und können im Inbetriebnahmegenehmigungsverfahren nicht

mehr berücksichtigt werden. Die Tatsache, dass der Aushang des Beschlusses einen Tag kürzer als gesetzlich vorgesehen erfolgte, wirkt auf die Rechtmäßigkeit des Beschlusses nicht, da die Kl ihre Rechte geltend machen konnte und diese Rechtswidrigkeit daher das rechtliche Interesse der Kl nicht verletzte. Auf Grund der dargestellten Prüfungsergebnisse wies das Gericht erster Inst die Klage ab.

Die Kl beantragte die Rev des rechtskräftigen Urteils vor dem huOGH. Sie führte aus, dass entgegen § 20 Abs 3 der VO 2000/15 (XI.16.) KöViM keine örtliche Besichtigung erfolgte und das Bauwerk der Baugenehmigung nicht entspreche. Der Sachverständige hätte in diesem Zusammenhang nur die Ausführungsplanung, nicht aber die Genehmigungsplanung geprüft. Nach Meinung der Kl sind die vom Sachverständigen festgestellten Mängel sehr wohl im Verfahren zur Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung zu berücksichtigen. Nach Ansicht der Kl verstoßen diese Mängel gegen mehrere einschlägige Rechtsnormen (wie zB Verordnung 1/1975 [II. 15] KPM-BM über die Straßenverkehrsordnung [im Weiteren: huStVO]<sup>3)</sup> oder die örtliche Bauordnung). Laut Kl könne die rechtswidrige Verkündung des Beschlusses (Nichteinhaltung der Aushangfrist) vom Gericht nicht ignoriert werden, eine derartige Rechtswidrigkeit sei unheilbar und sollte automatisch zur Außerkraftsetzung des Beschlusses führen. Weiters beantragte die Kl die Berücksichtigung von weiteren (neuen) Beweisen.

1) Wörtlich „Inverkehrsetzungsgenehmigung“ (főgalombahelyezési engedély).

2) Zum Rechtsmittelsystem im ungar Verwaltungsrecht siehe Szécsényi Kellner, Baurecht in Ungarn, eastlex 2008, 212 f, Lőrincze (Red.), Közigazgatási eljárásjog [Verwaltungsverfahrenrecht] (2005) 373 ff.

3) KPM-BM együttes rendelet a közúti közlekedés szabályairól (Gemeinsame Verordnung KPM-BM über die Vorschriften des Strassenverkehrs Nr 1975/1, Magyar Közlöny (im Weiteren: MK) 1975/7.

## Zu den Entscheidungsgründen:

Der huOGH wies den RevRek ab.

Gem § 272 Abs 2 huZPO<sup>4)</sup> ist ein Urteil im Revisionsverfahren ausschließlich auf Rechtswidrigkeit zu prüfen, die Erbringung von weiteren Beweisen ist nicht zulässig (Neuerungsverbot). Gem § 339 Abs 1 huZPO hat die Außerkraftsetzung eines Urteils infolge Verletzung von Verfahrensregeln nur dann zu erfolgen, wenn die Rechtswidrigkeit wesentlich ist und im Gerichtsverfahren nicht mehr geheilt werden kann. Nach Ansicht des huOGH hat das Gericht erster Inst zutreffend festgestellt, dass die örtliche Aushängung zwar um einen gesetzeswidrig kürzeren Zeitraum erfolgte, dieser Umstand sich aber auf die Geltendmachung der Rechte der Kl nicht ausgewirkt habe. Das Argument, dass sich dieser Verfahrensfehler auf die Interessen anderer betroffener Personen auswirken konnte, ist in diesem Verfahren nicht zu berücksichtigen, da die Parteienstellung der Kl (nur) auf Grund ihrer Interessenverletzung begründet werden kann: die Kl kann im Namen und Interesse Dritter nicht auftreten.

Der huOGH betonte im Einklang mit dem Gericht erster Inst, dass bei der Überprüfung der Inbetriebnahmegenehmigung die Baugenehmigung nicht mehr überprüft werden kann und weiters Zweckmäßigkeitsaspekte nicht berücksichtigt werden können. Im Verf zur Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung werde lediglich kontrolliert, ob das Bauwerk der Baugenehmigung entsprechend errichtet wurde und zur sicheren Nutzung geeignet ist. Sofern das Bauwerk die Vorgaben der Verkehrssicherheit erfüllt und zur ordnungsgemäßen Nutzung geeignet ist, kann die Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung gem Art 21 Abs 1 der VO 2000/15 des Ministeriums für Verkehrs- und Wasserwesens<sup>5)</sup> nicht verweigert werden. Das Beweisverfahren ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass der Radfahrweg von der Baugenehmigung abweichend errichtet worden wäre. Die Tatsache, dass das Bauwerk als „Radfahrweg“ gewidmet wurde, schließt nicht aus, dass Teile dieser im Zielverkehr auch von Pkws gemäß den Vorschriften der huStVO in Anspruch genommen werden; die Zulassung der gleichzeitigen Teilnahme von Fahrrädern und Pkw im Verkehr begründe keine Rechtswidrigkeit der Inbetriebnahmegenehmigung. Dementsprechend hat der huOGH das Urteil gem § 275 Abs 3 huZPO bestätigt.

## Anmerkung:

*Jeder Eingriff in die natürliche Umwelt erfordert eine Interessensabwägung und einen Ausgleich der Interessen der Beteiligten. Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften sollten daher im Bereich des öffentlichen Baurechts ein entsprechendes System gewährleisten, damit Betroffene ihre berechtigten Interessen schützen können. Dies sollte*

*aber möglichst ohne unverhältnismäßige Einschränkung der Interessen Dritter erfolgen.*

*Die Geltendmachung von Rechten im ungar Bauverfahren (dh im Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Bau- und Inbetriebnahmegenehmigungen) hängt grundsätzlich von der Parteistellung der Betroffenen<sup>6)</sup> ab. Auf Grund der bestehenden Bestimmungen<sup>7)</sup> ist die Möglichkeit Dritter, auf das Ergebnis oder die Dauer des Verfahrens einzuwirken, weitgehend gesichert. Dies wird jedoch in der Praxis oft nur zum Zwecke der Erzielung finanzieller Vorteile genutzt. Aus diesem Grund wird nach Erteilung von Genehmigungen in den Rechtsmittelverfahren häufig die Parteifähigkeit von ASt in Frage gestellt. Oft werden zur Begründung der Parteistellung des ASt Argumente vorgebracht, die über den Rahmen des aktuellen Verfahrens hinausgehen.*

*Ein „klassisches“ Beispiel liegt vor, wenn Inbetriebnahmegenehmigungen mit einer Begründung angefochten werden, die Umstände betrifft, die bereits Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens waren. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn benachbarte Liegenschaftseigentümer ihre „Möglichkeiten“ erst nach Rechtskraft der Baugenehmigung realisieren, für eine Anfechtung der Inbetriebnahmegenehmigung jedoch praktisch keine Argumente vorliegen.*

*Das besprochene Urteil (wenn auch iZm mit einer Straßenbaugenehmigung) stellt mit überraschender – und erfrischender – Klarheit fest, dass die Behörde (und die revisionsberechtigten Gerichte) bei Überprüfung einer Inbetriebnahmegenehmigung nur zu überprüfen haben, ob das Bauwerk der Baugenehmigung entsprechend errichtet wurde und zur sicheren Nutzung geeignet ist. Jene Fragen, die bei Erteilung der Baugenehmigung zu prüfen waren (oder zu prüfen gewesen wären), können im Verfahren über die Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung nicht erneut erörtert werden.<sup>8)</sup> Es ist zu hoffen, dass durch diese E eine oft diskutierte Grundsatzfrage<sup>9)</sup> geklärt und damit Rechtssicherheit geschaffen wird.*

László Szécsényi

Dr. László Szécsényi, LL. M. (Marburg) ist Partner bei Szécsényi és Társai Ügyvédi Társulás (Budapest).

4) *Törvény a polgári perrendtartásról* (Gesetz über die Zivilprozessordnung) 1952/III, MK 1952/48.

5) Die Inbetriebnahme wird von der Behörde genehmigt, wenn das Bauwerk der Baugenehmigung entsprechend errichtet wurde, zur ordnungsgemäßen Nutzung geeignet ist und den Anforderungen der Verkehrssicherheit entspricht.

6) Zum Parteienbegriff s *Lőrincze*, 72 ff.

7) § 15 *Törvény a közigazgatási eljárásról* (Gesetz über das Verwaltungsverfahren) 2004/CXL, MK 2004/203 (im Weiteren: huVVerfG).

8) § 44 Abs 2 *Törvény az épített környezet alakításáról és védelméről* (Gesetz über die Gestaltung und Schutz des bebauten Umfelds) 1997/LVIII, MK 1997/167 (im Weiteren: huBauG).

9) Siehe *Vida*, Az építésügyi hatósági eljárások [Behördenverfahren im Bauwesen] (2008) 142 ff.